

Kooperationsvereinbarung für den Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) in der Stadt Ulm

(Stand 09. Oktober 2009)

1. Ziele des GPV

Ziel des Gemeindepsychiatrischen Verbundes ist es, den psychisch erkrankten Menschen der Stadt Ulm die von ihnen benötigten Hilfen bereitzustellen. Die Einrichtung eines solchen Verbundes ergibt sich aus der Vielfalt der Träger der psychiatrischen Leistungserbringer, die Vielfalt der Leistungsträger für diesen Personenkreis und der Notwendigkeit der Anpassung der jeweiligen Leistung an den häufig wechselnden Unterstützungs- und Betreuungsbedarf bei den betroffenen Bürgern.¹

Die Mitglieder des GPV verpflichten sich, die Ressourcen so effizient, effektiv und verantwortungsbewusst wie möglich einzusetzen und niemanden wegen Art und Schwere seiner Erkrankung auszuschließen. Voraussetzung ist die Sicherstellung der dafür notwendigen finanziellen Mittel durch die Leistungsträger. Allgemeine konzeptionelle Leitlinie des GPV ist der personenzentrierte Ansatz im Sinne der Aktion Psychisch Kranke (APK).

Zur Umsetzung dieser Leitlinie ist die Weiterentwicklung der bestehenden angebotszentrierten Leistungssystematik hin zu personenzentrierten Leistungssystemen notwendig. Dies beinhaltet die Gestaltung von geeigneten vertraglichen Grundlagen sowie die Einführung und Weiterentwicklung personenzentrierter Hilfen einschließlich der Finanzierung und deren budgetneutraler Umstellung. Zielsetzung der Weiterentwicklung ist die Sicherstellung der ambulanten Versorgung aller anerkannten notwendigen Hilfebedarfe der betroffenen Menschen mit Behinderung, unabhängig vom Grad der Komplexität ihrer Einschränkung. Die Systematik soll gewährleisten, dass unter Beachtung der Nachrangigkeit von sozialhilfefinanzierten Teilhabeleistungen vernetzte Leistungen unabhängig vom Ort der Leistungserbringung für die betroffenen Menschen koordiniert werden.

Die Einführung der personenzentrierten Leistungssystematik stellt die notwendige Basis für die weitere ganzheitliche und umfassende Entwicklung der Stellung von Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft dar. Das Fernziel ist es über die umfassende Flexibilisierung (vorrangig Ambulantisierung) der Leistungen, die Prozesse der Deinstitutionalisierung der Hilfen zu unterstützen, um die Grundlage für neue, lebendige und nachhaltige "inklusive" Lebensformen für Menschen mit Behinderung zu gestalten.

¹ Um den Lesefluss zu erleichtern, wird im Folgenden die männliche Wortform verwendet. Die weibliche Form ist dabei mit eingeschlossen, auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt wird.

2. Zielgruppe

Zielgruppe sind alle erwachsenen Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die Unterstützung zur Führung eines selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebens brauchen und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Ulm haben oder in einer Einrichtung in der Stadt Ulm leben.

Eingeschlossen sind psychisch kranke Menschen aus der Stadt Ulm, die außerhalb der Stadt versorgt werden, sofern die Rückkehr ihrem Wunsch entspricht, sowie psychisch kranke Menschen, bei denen enge soziale Bezüge zur Stadt Ulm bestehen oder die auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts ihren Aufenthalt in der Stadt Ulm begründen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Teilhabekonferenz (THK).

Für chronisch psychisch kranke Menschen, die im Rahmen der klinischen Versorgung in der Stadt Ulm behandelt werden und deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Stadt Ulm liegt, ist (für die Finanzierung und Versorgung) die jeweilige Herkunftsregion zuständig. Wenn nach sorgfältiger Abklärung mit dem Betroffenen und den Hilfeangeboten der Herkunftsregion eine Rückkehr nicht gewünscht oder möglich ist, kann eine Erbringung von Hilfen in der Stadt Ulm erfolgen. Die Kostenträgerschaft bleibt beim Herkunftskreis.

Personen mit einer Suchterkrankung oder einer gerontopsychiatrischen Erkrankung sind eingeschlossen, sofern sie im jeweiligen Hilfesystem (Sucht/Altenhilfe) nicht adäquat versorgt werden können und die psychiatrische Erkrankung im Vordergrund steht. Weitere Personengruppen können nach Bedarf in die Vereinbarung aufgenommen werden.

3. Grundsätze

Der GPV macht es sich zur Aufgabe, die Versorgung des oben benannten Personenkreises sicherzustellen und eine möglichst wohnortnahe Leistungserbringung vorzuhalten. Die Betroffenen sollen individuell zugeschnittene Hilfen in ihrem Lebensfeld in Anspruch nehmen können und so wenig wie möglich auf einen Wechsel in ein künstlich geschaffenes Milieu zurückgreifen müssen. Die Entwicklung einer bedarfsgerechten und wohnortnahen Unterstützung bzw. Leistungserbringung in der Stadt Ulm wird als gemeinschaftliche Aufgabe von Stadt, Leistungsträgern, Trägern psychiatrischer Einrichtungen, Psychiatrie-Erfahrenen, Angehörigen und Bürgerhelfern betrachtet.

Mit Schnittstellen wie z.B. zum Bereich Sucht, zur Jugendhilfe, Altenhilfe, Behindertenhilfe, Wohnungslosenhilfe, Schuldnerberatung, Bewährungshilfe, forensischer Psychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie u.a. wird in geeigneter Form kooperiert. Dasselbe gilt für die Nachbarkreise Alb-Donau-Kreis und Landkreis Neu-Ulm.

4. Gremien des GPV

- 4.1 Steuerungsgremium GPV
- 4.2 Trägergemeinschaft GPV
- 4.3 Teilhabekonferenz

4.1 Steuerungsgremium GPV

Das Steuerungsgremium GPV formuliert die **Ziele** des GPV in Bezug auf

- die Struktur der Leistungsangebote
- die Weiterentwicklung der Leistungsangebote
- Strukturen der Zusammenarbeit

Mitglieder des Steuerungsgremiums GPV sind:

- die Stadt Ulm, vertreten durch den Sozialbürgermeister und den Behindertenplaner
- der Moderator/Koordinator der Teilhabekonferenz
- ein Vertreter des Gesundheitsamts
- ein Vertreter der Psychiatrie-Erfahrenen
- ein Vertreter der Angehörigengruppe psychisch Kranker
- ein Patientenfürsprecher
- ein Vertreter der Bürgerhilfe
- niedergelassene Nervenärzte/Psychiater mit einem Vertreter
- Mitglieder der Trägergemeinschaft mit je einem Vertreter eines jeden Trägers
- ein Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege
- Leistungsträger (z.B. Sozialhilfeträger, Krankenkassen, Agentur für Arbeit, Servicestelle nach SGB IX) mit je einem Vertreter.
- Kliniken der psychiatrischen Versorgung in Ulm mit je einem Vertreter
- jeweils ein Vertreter der im Ulmer Gemeinderat vertretenen Fraktionen

Das Steuerungsgremium GPV tritt an die Stelle des Psychiatrie Arbeitskreises (AK Psychiatrie) und übernimmt dessen Aufgaben gemäß den entsprechenden Landesrichtlinien des Sozialministeriums Baden-Württemberg.² Der Vorsitz des Steuerungsgremiums GPV liegt beim Sozialbürgermeister der Stadt. Er bringt die Ergebnisse in die gemeinderätlichen Gremien - ggf. zur Beschlussfassung - ein, weitere Mitglieder des Steuerungsgremiums können dabei als sachkundige Personen hinzugeholt werden.

Das Steuerungsgremium GPV gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Verfahrensweise regelt.

² siehe Anlage: gültige Fassung der Landesrichtlinien des Sozialministeriums Baden-Württemberg

Die Aufgaben des Steuerungsgremiums GPV sind:

1. Fachliche Beratung und Unterstützung der Stadt als Leistungsträger
2. Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen der psychiatrischen Leistungsangebote
3. Entscheidung über Aufnahmeanträge in die Trägergemeinschaft
4. Erarbeitung von Aufträgen/Vorschlägen an die Trägergemeinschaft und ggf. die gemeinderätlichen Gremien zur Weiterentwicklung des Hilfeangebots und der Steuerung der Ressourcen
5. Bestätigung der Geschäftsordnung der Teilhabekonferenz, sowie Zustimmung zu einzelnen Änderungen
6. Festlegung von Kriterien für ein Berichtswesen zur Evaluation und Steuerung der psychiatrischen Leistungsangebote; auf dieser Grundlage wird ein Jahresbericht erstellt.
7. Entwicklung von Vorgaben zur Durchführung des personenzentrierten Hilfeplanverfahrens (Hilfeplanung in Anlehnung an IBRP, Geschäftsordnung Teilhabekonferenz etc.)
8. Sicherung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards, u.a. die Kooperation mit den Schnittstellen.

4.2 Trägergemeinschaft GPV

Die beteiligten Träger der psychiatrischen Leistungserbringer in der Stadt Ulm bilden das Gremium der Trägergemeinschaft, um trägerrelevante Themen zu besprechen. Sie übernehmen gemeinsam die Pflichtversorgung für den oben definierten Personenkreis, sofern die Finanzierung der erforderlichen Leistungen gesichert ist.

Im Gremium der Trägergemeinschaft GPV werden

1. die Vorschläge des Steuerungsgremiums GPV umgesetzt, soweit die Ressourcen bzw. die Leistungsträger dies ermöglichen
2. mögliche Synergien zwischen den Trägern abgesprochen
3. in Absprache mit dem Steuerungsgremium neue Organisationsstrukturen der psychiatrischen Leistungsangebote geplant/entwickelt
4. Trägervorhaben abgestimmt

Gründungsmitglieder der Trägergemeinschaft sind:

- Reha-Verein für soziale Psychiatrie Donau-Alb e.V.
- Lebenshilfe Donau-Iller e.V.

Die Trägergemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, die ihre Verfahrensweisen regelt.

4.3 Teilhabekonferenzen

Die Träger der psychiatrischen Leistungs- und Versorgungseinrichtungen setzen ihre gemeinsame Leistungsverantwortung in den Teilhabekonferenzen (THK) um. Keine Person des definierten Personenkreises soll gezwungen sein, Hilfen außerhalb der Stadt Ulm in Anspruch nehmen zu müssen, vorbehaltlich der Finanzierung der Hilfen. Die Träger der Einrichtungen wirken zusammen, um die Leistungsverpflichtung einzulösen.

Im Rahmen der THK wird mit einer einheitlichen Hilfeplanung in Anlehnung an den Integrierten Behandlungs- und Rehabilitationsplan (IBRP) gearbeitet. Die Hilfeplanung und die Vorstellung in der THK erfolgen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften sowie berufsrechtlicher Schweigepflichten.

Die Geschäftsführung sowie die Moderation der THK übernimmt die Stadt, vertreten durch die Leitung der Geschäftsstelle des GPV. Sie stellt das Bindeglied zwischen Teilhabekonferenz, Steuerungsgremium und Trägergemeinschaft dar.

Näheres regelt die Geschäftsordnung der Teilhabekonferenz.

5. Geschäftsstelle des GPV

Zur Wahrung der Aufgaben des Gemeindepsychiatrischen Verbundes richtet die Stadt Ulm eine Geschäftsstelle ein.

6. Geltung

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Veränderungen der Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Unterzeichner. Ein Austritt aus der Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende erklärt werden.